

Ergänzende Bedingungen – Anlage II

der Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser der Nordseeheilbad Borkum GmbH – Segment Stadtwerke (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt).

Die Stadtwerke stellen Anschlüsse an das Wasserversorgungsnetz gemäß den jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen her. Die Kosten hierfür setzen sich aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten zusammen und sind vom Anschlussnehmer zu tragen

1. Hausanschlusskosten

1.1. Neubau bzw. Abriss und Neubau

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Anschlusskosten für einen Hausanschluss sowie Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, wie z. B. Durchbrüche durch alte Fundamente, Dükerungen oder Grundwasserabsenkungen, wird ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Stundenaufwand erhoben.

Die Kosten für die Demontage nicht mehr benötigter Hausanschlüsse werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

1.2. Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung

Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung der Hausanschlüsse sind den Stadtwerken vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu erstatten. Die Kosten werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, wie z. B. Durchbrüche durch alte Fundamente, Dükerungen oder Grundwasserabsenkungen, wird ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Stundenaufwand erhoben.

Die Kosten für die Demontage nicht mehr benötigter Hausanschlüsse werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Baukostenzuschuss

2.1. Neubau bzw. Abriss und Neubau sowie für Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Wasserversorgungsanlagen.

Der Spitzendurchfluss eines Wasser-Hausanschlusses gibt den maximalen Wasserbedarf an, der bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Entnahmestellen zu einem bestimmten Zeitpunkt auftreten kann. Die Berechnung erfolgt gemäß DIN 1988-300 unter Berücksichtigung der installierten Entnahmestellen und deren Nennbelastungen.

Auf Basis des ermittelten Spitzendurchflusses erfolgt die Dimensionierung des Wasser-Hausanschlusses. Die damit verbundenen Kosten sind nachfolgend aufgeführt:

Spitzendurchfluss > 0,0 - 1,0 l/s	745,- €
Spitzendurchfluss > 1,0 - 1,5 l/s	1.120,- €
Spitzendurchfluss > 1,5 - 2,0 l/s	1.490,- €
Spitzendurchfluss > 2,0 l/s	745,- € je angefangende l/s
Spitzendurchfluss > 2,0 l/s	745,- € je angefangende l/s

Der Baukostenzuschuss ist bei jeder Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung zu berechnen und vom Anschlussnehmer zu begleichen, wobei in der Vergangenheit für das gleiche Anschlussobjekt bereits berechnete und beglichene Baukostenzuschüsse angerechnet werden können. Den Nachweis hierüber hat der Anschlussnehmer zu erbringen.

Berechnung des Spitzendurchflusses:

Der Spitzendurchfluss Q_p wird mithilfe der folgenden Formel ermittelt:

$$Q_p = \zeta \cdot \sqrt{\sum q_s^2}$$

Dabei gilt:

Q_p = Spitzendurchfluss in l/s oder m³/h

q_s = Nennbelastung der einzelnen Entnahmestellen (z. B. Waschbecken, Dusche, WC-Spülung)

$\sum q_s^2$ = Summe der Quadrate aller Einzelverbraucher

ζ (Zeta-Faktor) = Gleichzeitigkeitsfaktor zur Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, dass alle Entnahmestellen gleichzeitig genutzt werden

Für die einzelnen Entnahmestellen werden standardisierte Werte angesetzt, die sich an der DIN 1988-300 orientieren.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss ist zusammen mit den Hausanschlusskosten vor Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. In besonderen Fällen können die Stadtwerke vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Anschlusskosten verlangen.

4. Inbetriebnahme

4.1. Für die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben; die Kosten sind in den Hausanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

	Euro (netto)	Euro (brutto)
pauschal	42,02 €	50,00 €

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Kosten Stadtwerke - Zählerwechsel	42,02 €	50,00 €
Kosten externer Dienstleister – Prüfung Stromzähler		nach Aufwand

6. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen werden berechnet:

	Euro
a) für die schriftliche Mahnung	3,00 €

7. Unterbrechung sowie Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Wird eine Kundenanlage aufgrund von Zahlungsverzug vom Verteilnetz der Stadtwerke getrennt, wird für die Trennung und Wiederzuschaltung jeweils eine Monteurstunde berechnet. Bei darüber hinausgehendem Arbeitsaufkommen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Erfolgt im Ausnahmefall die Unterbrechung oder die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder –nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke werden jeweils zusätzliche Kosten nach Aufwand berechnet.

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat (z.B. Trennung der Anschlussleitung, zusätzlicher Montageaufwand), wird ein Zuschlag von 50 % auf den jeweiligen Stundenaufwand erhoben.

8. Behebung von Schäden

Die Aufwendungen für die Behebung von Schäden an der Anschlussleitung, die durch den Anschlussnehmer oder von Dritten, die in seinem Auftrag arbeiten, verursacht wurden, sind den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten.

9. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z.Zt. 7 Prozent) zusätzlich berechnet. Die in Abschnitt 6 aufgeführten Mahngebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen – Anlage II“ treten mit Wirkung zum 01. Februar 2025 in Kraft.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserem Kundencenter in der Hindenburgstraße 110, 26757 Borkum, oder online unter www.stadtwerke-borkum.de.

26757 Borkum, im Februar 2025

Nordseeheilbad Borkum GmbH
-Segment Stadtwerke
Hindenburgstraße 110 – 26757 Borkum
Telefon: 04922/933-800
Telefax: 04922/933-823
E-Mail: stadtwerke@borkum.de